



## **Satzung der Elterninitiative Kindertagesstätte Montalino Draschwitz e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Elterninitiative Kindertagesstätte Montalino Draschwitz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06729 Elsteraue OT Reuden (Postanschrift: Zeitzer Straße 165; 06729 Elsteraue – OT Reuden).

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Förderung und der Betreuung der vorschulischen gemeinschaftlichen Erziehung in der Kindertagesstätte Montalino.  
Der Vereinszweck wird insbesondere
  - durch die Einrichtung und Gewährleistung einer regelmäßigen Unterhaltung eines Kindergartenbetriebes
  - durch die Sicherstellung der pädagogischen Leitung durch eine Fachkraft erreicht werden.

Der Verein verfolgt pädagogische Ziele. Dabei sollen sich die Kinder in einem freiheitlichen Raum bewegen können, der seine Grenzen lediglich in den notwendigen Regelungen zum gegenseitigen Respekt, zur Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der Gesundheit findet. Die natürliche Neugier und Forschungslust der Kinder sollen ermuntert und durch ein vielfältiges Angebot von Spielmaterial sowie Exkursionen unterstützt werden. Die freiheitliche Gestaltung der Lehr-Lern-Spielsituation im Kindergarten soll durch die Haltung kleinerer Gruppen gewährleistet werden. Strafen und Beschämung eines Kindes werden als Erziehungsmaßnahme grundsätzlich abgelehnt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



### § 3

#### Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Aufnahme- und Mitgliedbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod oder – bei juristischen Personen - durch Auflösung
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen, haben ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, über den diese bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist beispielsweise dann möglich, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge länger als 12 Monate in Verzug ist.



## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Mitgliederversammlung sowie den Elternabenden teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte, ohne allerdings stimmberechtigt zu sein.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
  - in dem Kindergarten ehrenamtlich aktiv mitzuarbeiten.

## § 6

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Abstimmungen können offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Dies gilt auch für Wahlen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Umlagen und ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Aufstellung eines Planes für den Kindergartenbetrieb.

## § 8

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer.
  - e. dem Organisations- Öffentlichkeitsreferenten
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.



- (3) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

## **§ 9**

### **Kassenwart**

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen oder sonstigen Zusammenkünften und fertigt die Sitzungsprotokolle aus. Diese enthalten die gefassten Beschlüsse und sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Organisation- Öffentlichkeitsreferent**

Der Organisations- Öffentlichkeitsreferent hat die Inventarliste zu führen. Er organisiert und koordiniert Veranstaltungen im Verein. Er ist für die publizistische Verbreitung des Vereins auf lokaler und überregionaler Ebene verantwortlich. Er ist mit der Öffentlichkeits- – und Werbearbeit im Verein betraut.

